



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 24.03.2014 gegründete VfB Stuttgart Fanclub wurde am 25.05.2016 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen.

Er führt den Namen VfB Stuttgart Fanclub ALT HALL e.V. und hat seinen Sitz in 74544 Michelbach an der Bilz Konrad-Weiß-Str. 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1.) Die Unterstützung des VfB Stuttgart 1893 bei Heim - und Auswärtsspielen
- 2.) Im Rahmen eines aktiven Clublebens das Bild der Fans in der Öffentlichkeit positiv beeinflussen. Insbesondere steht das gemeinsame Erleben von Fußballspielen des VfB Stuttgart im Vordergrund, sei es live im Stadion oder im Fantreff des Fanclubs. Großes Interesse gilt auch der Jugendarbeit, indem jungen VfB-Fans die Möglichkeit geboten wird am Clubgeschehen teilzunehmen
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenverantwortliche Zwecke
- 4.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden
- 5.) Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, welche dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- 6.) Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden

§ 3 Ziele

- 1.) Leidenschaftliche Unterstützung des VfB Stuttgart
- 2.) Aktives und Lebendiges Vereinsleben, zur Stärkung des Gemeinschaftsgefühls im Fanclub
- 3.) Beim Besuch von Fußballspielen und gemeinsamen Aktivitäten soll das Ansehen des Fanclubs und allen Fußballfans in der Öffentlichkeit positiv beeinflusst werden



§ 4 Vereinsvermögen

Mitglieder haben am Vereinsvermögen keinen Anteil. Bei Beendigung der Mitgliedschaft steht einem Mitglied kein Anspruch am Vereinsvermögen zu. Bei Auflösung des Vereins fließt das Vereinsvermögen, nach Bezahlung sämtlicher Schulden zu folgender Einrichtung

- 1.) Kinderhospiz Schwäbisch Hall e.V.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern und
 - b) jugendlichen Mitgliedern

Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Eintrittserklärung, die Anerkennung der Vereinssatzung und eine unterschriebene Gewaltverzichtserklärung.

- 2.) Personen unter 18 Jahren gelten als Jugendliche
- 3.) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt
- 4.) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch den Tod des Mitgliedes
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich, muss aber schriftlich erfolgen.

Der Vorstand kann einzelne Mitglieder ausschließen, wenn

- a) ein Mitglied nach schriftlicher Anmahnung mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist
- b) ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstößt
- c) ein Mitglied gegen die Vereinssatzung und Gewaltverzichtserklärung verstößt

In keinem Fall besteht Anspruch auf Rückzahlung des anteiligen Beitrages.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung, der Ordnung und der Organisationsregeln des Vereins teil.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) das Ansehen und die Interessen des Vereins zu wahren
- b) den durch die Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
Das Mitglied ist verpflichtet, Veränderungen im Beitragseinzugsverfahren dem Verein unverzüglich mitzuteilen
- c.) den Verein politisch und konfessionell neutral zu halten
- d.) keine Fremdenfeindlichkeit, Hass und Hetze im Verein und Fantreff des Fanclubs zu erlauben
- e.) Fanclub Outfit, insbesondere das Logo, nicht an politischen Veranstaltungen, Demonstrationen, aufhängen von Wahlplakaten zu tragen oder zu zeigen
- f.) Rassistische und homophobe Meinungsäußerungen nicht zu tolerieren

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1) Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich einberufen
- 2) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, wenn er verhindert ist, sein Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung kann jedoch eine weitere Person als Tagesleitung mit einfacher Mehrheit wählen
- 3) Anträge an die Versammlung müssen dem Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vorher in schriftlicher Form vorliegen. Anträge, die nicht fristgerecht eingehen, können mit Einverständnis der Mitgliederversammlung trotzdem zugelassen werden
- 4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig
- 6) Die Mitgliederversammlung ist hauptsächlich zuständig für:
 - a) die Entgegennahme der Geschäftsberichte
 - b) die Entlastung der Vorstandschaft
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - d) die Festsetzung des Jahresbeitrages
 - e) Satzungsänderungen
 - f) die Wahl der Kassenprüfer
 - g) die Auflösung des Vereins
- 7.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich
- 8.) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss es tun, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe es fordert. Für die Einberufung gilt Absatz 1, jedoch kann nötigenfalls die Frist bis auf 1 Woche abgekürzt werden
- 9.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen müssen protokolliert und vom 1. Vorstand unterschrieben werden



§ 10 Der Vorstand

- 1) Der von der Mitgliederversammlung zu wählendem Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorstand
 - b) dem 2. Vorstand
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) Beisitzer (max. 2) werden nicht gewählt Sie werden vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren ernannt.
- 2) Eine Wahlperiode beträgt 2 Jahre, die Gewählten bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Wahl ihrer jeweiligen Nachfolger im Amt, längstens jedoch ein Jahr
- 3) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorstand, den 2. Vorstand und den Kassierer vertreten. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis
- 4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist
- 5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer. Dieser muss nicht Mitglied im Verein sein. Er soll die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sachlich und rechnerisch überprüfen und durch Unterschrift bestätigen.

Die Prüfung muss mindestens einmal jährlich zum Schluss des Geschäftsjahres stattfinden. Der Vorstand kann auch eine unangemeldete Prüfung verlangen.

Der Kassenprüfer bleibt solange im Amt, bis er zurücktritt oder von der Mitgliederversammlung eine Neuwahl verlangt wird.



§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens dreiviertel der erschienenen Mitglieder. Bei der Auflösung des Vereins und bei Fortfall des Satzungszwecks, gilt § 4 dieser Satzung. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und der Kassierer gemeinsam zu Liquidatoren bestimmt.

§ 13 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung wurde am 22.11.2015 errichtet und tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und die Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Änderung der Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 13.11.2021 in Kraft.